

**Bericht über die  
Prüfung des Jahresabschlusses  
zum 30. Juni 2025**

der

**Hochschüler:Innenschaft  
an der University of Applied Sciences St.Pölten**

3100 St. Pölten, Matthias-Corvinus-Straße 15

---

Holztrattner  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH

1130 Wien , Fichtnergasse 10

# Inhaltsverzeichnis

Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung.....	1 - 2
Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses .....	3
Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses.....	4
Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss, Feststellungen gem. § 40 HSG 2014 und Auskünfte zu § 20 HS-WV.....	4
Erteilte Auskünfte.....	4
Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht).....	4
Bestätigungsvermerk .....	5 - 7

## **Beilagen:**

Jahresabschluss zum 30. Juni 2025	
Bilanz zum 30. Juni 2025.....	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024/2025.....	II
Anhang für das Geschäftsjahr 2024/2025 .....	III
Jahresvoranschlag mit Soll-Ist-Vergleich.....	IV
Aufstellung der Funktionsgebühren .....	V
Freie Dienstnehmer .....	VI
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB) 2018.....	VII

Hochschüler:Innenschaft an der University of Applied Sciences St.Pölten

---

An die Vorsitzende der  
Hochschüler:Innenschaft an der University of Applied Sciences St.Pölten

Matthias-Corvinus Straße 15  
3100 St. Pölten

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2025 der

**Hochschüler:Innenschaft an der University of Applied Sciences St.Pölten ,**  
St. Pölten,  
vormals Hochschüler:Innenschaft an der FH St. Pölten  
(im Folgenden auch kurz "Körperschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

## Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der 4. ordentlichen Sitzung der Fachhochschulvertretung der FH St.Pölten vom 27.06.2025 wurden wir von der HochschülerInnenschaft an der FH St. Pölten, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024/2025 bestellt. Die Körperschaft, vertreten durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 30. Juni 2025 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß den §§ 269 ff. UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine **Körperschaft öffentlichen Rechts**.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung** gemäß § 40 HSG 2014. Die Körperschaft ist gemäß § 40 HSG 2014 verpflichtet, dem Jahresabschluss einen schriftlichen Prüfbericht eines Wirtschaftsprüfers beizulegen.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften gemäß HSG 2014, gemäß §§ 268 bis 276 UGB und die darauf basierenden Verordnungen, die sich mit den Buchführungspflichten, den Aufzeichnungspflichten, der Führung des Anlagenverzeichnisses sowie der Aufstellung des Jahresabschlusses befassen, beachtet wurden.

Die Prüfung der Gebarung in Hinblick auf Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die Rechtmäßigkeit war ebenso Gegenstand dieses Auftrags.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen von Jänner bis Februar 2026 überwiegend in den Räumlichkeiten unserer Kanzlei in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell

abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Dr. Michael Happel, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen (KSW) herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)" einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung bei der Prüfung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelung bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Körperschaft aber auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

# Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Hochschüler:Innenschaft an der University of Applied  
Sciences St.Pölten

---

## **Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses**

Im Bezug auf eine detaillierte Aufgliederung und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses verweisen wir auf den als Anlage angeschlossenen Jahresabschlussbericht des steuerlichen Vertreters und die darin enthaltenen Saldenaufgliederungen sowie auf die entsprechenden Angaben im Anhang des Jahresabschlusses.

## Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

### **Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss, Feststellungen gem. § 40 HSG 2014 und Auskünfte zu § 20 HS-WV**

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des HSG 2014 und der darauf basierenden Verordnungen fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Der Jahresabschluss zum 30. Juni 2025 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern entwickelt. Die Buchführung erfolgte in Form einer doppelten Buchhaltung. Die Belege sind nach systematischen und chronologischen Kriterien abgelegt, erläutern die Geschäftsfälle ausreichend und sind nach dem vorgeschriebenen Kontenrahmen verbucht. Der Jahresabschluss wurde auf Übereinstimmung mit den Ausweis-, Gliederungs- und Bewertungsvorschriften des HSG 2014 sowie den darauf basierenden Verordnungen in der geltenden Fassung überprüft.

Die Haushaltsführung entspricht den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Rechtmäßigkeit.

Zum Stichtag 30. Juni 2025 bestand 1 Dienstverhältnisse mit einem Beschäftigungsausmaß von 9 Wochenstunden. Es gab keine freien Dienstnehmer. Im Wirtschaftsjahr 24/25 wurde ein Dienstvertrag neu abgeschlossen, wobei das Dienstverhältnis erst im neuen Wirtschaftsjahr beginnt und 1 Dienstvertrag aufgelöst. Bei unseren Prüfungshandlungen konnten wir uns davon überzeugen, dass bei den abgeschlossenen und abgeänderten Dienstverträgen die einschlägigen Gesetze und Verordnungen (insbes. die Hochschülerinnen- und Hochschülerschafts-Dienstvertragsverordnung) beachtet wurden.

Eine Auflistung der Funktionsgebühren bzw. der refundierten Aufwandsersätze, gegliedert nach dem monatlich sowie dem insgesamt im Wirtschaftsjahr je Funktion tatsächlich ausbezahlten Betrag findet sich als Beilage zum Jahresabschluss. Wir bestätigen, dass die Höhe der Funktionsgebühr den in § 31 HSG definierten Kriterien entspricht.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

### **Erteilte Auskünfte**

Der Vorsitzende und der Wirtschaftsreferent erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Darüber hinaus erhielten wir vom steuerlichen Vertreter alle erforderlichen Auskünfte und Erläuterungen. Eine von der Vorsitzenden und vom Wirtschaftsreferenten unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

### **Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)**

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Körperschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Verordnung insbes. die Hochschülerinnen- und Hochschülerschafts-Dienstvertragsverordnung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

## Bestätigungsvermerk

### Bericht zum Jahresabschluss

#### Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**Hochschüler:Innenschaft an der University of Applied Sciences St.Pölten ,  
St. Pölten,**

für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft.

Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 30. Juni 2025, die Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr, den Anhang, den Soll-Ist-Vergleich zwischen den Ansätzen des Jahresvoranschlags und den tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen, eine Auflistung der Funktionsgebühren bzw. der refundierten Aufwandsätze, gegliedert nach dem monatlich sowie dem insgesamt im Wirtschaftsjahr je Funktion tatsächlich ausbezahlten Betrag sowie eine Aufstellung der freien Dienstnehmer.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung bei der Prüfung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelung bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Körperschaft aber auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den Vorschriften des HSG 2014, den §§ 268 bis 276 UGB und den darauf basierenden Verordnungen und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 30. Juni 2025 sowie der Ertragslage der Körperschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Die Haushaltsführung entspricht den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Rechtmäßigkeit.

#### Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Körperschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

#### Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Der Wirtschaftsreferent ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses. Dieser ist von der Vorsitzenden gegenzuzeichnen. Die gesetzlichen Vertreter sind somit für die Buchführung sowie für die Aufstellung und den Inhalt des Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften, den sondergesetzlichen Bestimmungen des HSG 2014 und den darauf basierenden Verordnungen vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es aufgrund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Körperschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

## **Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses**

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Körperschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die

Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Körperschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wien, 17. Februar 2026

Holztrattner  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH

.....  
Dr. Michael Happel  
Wirtschaftsprüfung

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

# Beilagen

Aktiva	30.06.2025 €	30.06.2024 €	Passiva	30.06.2025 €	30.06.2024 €
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Reinvermögen / Rücklagen / Eigenkapital</b>		
I. Sachanlagen			I. Kumulierter Gebarungszugang aus Vorperioden	29.628,32	29.628,32
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	13.449,40	17.009,99	II. Gebarungszugang der laufenden Periode	67.585,46	0,00
	<b>13.449,40</b>	<b>17.009,99</b>	III. Rücklagen	341.794,69	341.794,69
<b>B. Umlaufvermögen</b>				<b>439.008,47</b>	<b>371.423,01</b>
I. Vorräte (Büromaterial- und Lehrmittelbestände)	0,00	0,00	<b>B. Rückstellungen</b>		
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. sonstige Rückstellungen	8.200,00	7.800,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00		<b>8.200,00</b>	<b>7.800,00</b>
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände			<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
a) Forderungen gegen die Bundesvertretung	20.559,77	18.772,46	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00
b) sonstige Forderungen	6.478,40	11.070,57	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	681,52	2.954,59
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	425.543,13	348.709,51	3. sonstige Verbindlichkeiten	18.140,71	13.384,93
	<b>452.581,30</b>	<b>378.552,54</b>		<b>18.822,23</b>	<b>16.339,52</b>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
<b>Summe Aktiva</b>	<b>466.030,70</b>	<b>395.562,53</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>466.030,70</b>	<b>395.562,53</b>

		2024/2025 €	2023/2024 €
<b>I. Erträge im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit</b>			
<u>1. Studierendenbeiträge</u>			
40010 Studienbeiträge STV gesamt	0,00	183.266,79	161.391,67
40020 Studienbeiträge FHV gesamt	183.266,79		
<u>2. Beiträge gem. §§ 7 Abs. 2, 14 Abs. 3 oder 25 Abs. 3 HSG 2014</u>			
40030 § 14 Abs. 3 Mittel "Zuschuss Verwaltungsaufwand (BMBWF)"	1.810,04	1.810,04	3.569,25
<u>3. Erträge aus Stiftungen, Spenden und Zuwendungen</u>			
40040 Spendenzuschüsse	0,00	0,00	2,58
<u>4. Erträge aus Inseraten und Werbungen</u>			
		0,00	0,00
<u>5. Sonstige Erträge</u>			
40330 Mensaförderung	5.909,01	7.237,35	7.165,01
40310 Sozialzuschuss verpflichtende Auslandsexkursionen	0,00		
40810 AK Förderung für Klausur	0,00		
6240 Erstattung AUVA (Angestellte)	1.197,84		
4003 sonstige Zuschüsse	0,00		
4904 sonstige Erträge	130,50		
<b>SUMME I</b>		<b>192.314,18</b>	<b>172.128,51</b>
<b>II. Aufwendungen im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit</b>			
<b>1. Personalaufwand</b>			
a) Gehälter			
60040 Gehälter Angestellte	-9.801,14	-11.748,95	-20.189,55
b) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche MV-Kassen			
60050 Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche MV-Kassen	-149,92		
c) Aufwendungen			
60060 Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt ab	-1.797,89		
d) Sonstige Sozialaufwendungen	0,00		
<b>2. Funktionsgebühren</b>			
60011 Kollegiumsmitglied 1	-465,00	-21.745,00	-19.209,50
60012 Kollegiumsmitglied 2	-540,00		
60013 Kollegiumsmitglied 3	-540,00		
60014 Kollegiumsmitglied 4	-360,00		
60021 Ausschuss f. Programmentwicklung	-105,00		
60022 Ausschuss f. Internationalisierung in Lehre und Forschung	-160,00		
60024 Ausschuss f. QS in der Lehre	-330,00		
60026 Ausschuss f. Personal in Lehre und Forschung	-45,00		
60031 Mandat 1 der FHV	-300,00		
60033 Mandat 3 der FHV	-100,00		
60034 Mandat 4 der FHV	-300,00		
60035 Mandat 5 der FHV	-300,00		
60036 Mandat 6 der FHV	-300,00		
60037 Mandat 7 der FHV	-300,00		
60038 Mandat 8 der FHV	-200,00		
60101 Vorsitzende:r	-1.200,00		
60102 Vorsitzende:r 1. Stellvertretung	-500,00		
60103 Vorsitzende:r 2. Stellvertretung	-1.200,00		
60211 Referent:in WiRef	-1.070,00		
60212 Referent:in Stellvertretung WiRef	-280,00		
60215 SB's WiRef	-210,00		
60311 Referent:in SozRef	-720,00		
60315 SB's SozRef	-360,00		
60411 Referent:in BiPol	-560,00		
60415 SB's BiPol	-240,00		
60511 Referent:in ÖffRef	-450,00		
60515 SB's ÖffRef	-270,00		
60611 Referent:in DivRef	-690,00		
60615 SB's DivRef	-540,00		
60811 Referent:in OrgRef	-720,00		
60815 SB's OrgRef	-540,00		
60910 Funktionsgebühren - STV Digital Business and Innovation	-950,00		
61010 Funktionsgebühren - STV Gesundheits- und Krankenpflege	-885,00		
61110 Funktionsgebühren - STV Medien und Digitale Technologien	-2.070,00		
61310 Funktionsgebühren - STV Informatik & Security	-2.400,00		
61611 Referent:in IntRef	-720,00		
61615 SB's IntRef	-525,00		
61711 Referent:in TechRef	-300,00		

<b>3. Werkverträge und Honorare</b>		<b>-12.574,42</b>	<b>-12.151,20</b>
70220 Steuerberatung laufende Buchhaltung	-3.514,62		
70240 Steuerberatung Jahresabschluss	-4.350,80		
70420 externer Beratungsaufwand	0,00		
70250 Wirtschaftsprüfung	-4.160,00		
70830 Trainerkosten Klausur	0,00		
60830 DSB	0,00		
70860 Sachaufwand Datenschutz	-549,00		
<b>4. Sachaufwendungen</b>		<b>-40.231,43</b>	<b>-62.785,06</b>
70020 Büromaterial	-768,84		
79310 Sozialfördertopf	-1.994,55		
70320 Sozialfond BV	-666,67		
79320 Projektfördertopf	0,00		
79330 Projekte SozRef	-43,86		
70330 Mensaförderung	-5.909,01		
70340 Unterstützung Sportverein	-6.000,00		
70640 Hygieneartikelspender	-1.037,32		
70430 Literatur	-402,30		
70610 DivRef Sachaufwand	-50,00		
70710 VaRef Sachaufwand	-29,90		
70810 OrgRef Sachaufwand	-108,00		
70910 Sachaufwand - STV Digital Business and Innovation	-1.015,49		
71010 Sachaufwand - STV Gesundheits- und Krankenpflege	-5.100,38		
71110 Sachaufwand - STV Medien und Digitale Technologien	-1.748,30		
71310 Sachaufwand - STV Informatik & Security	-1.875,49		
71410 Sachaufwand - STV Bahntechnologie & Mobilität	-485,26		
70030 Verpflegungskosten	-1.373,05		
70010 Reisespesen	-306,04		
70040 Amts- und Organhaftpflichtversicherung	-239,58		
70050 Sonstiger Sachaufwand	-4.442,08		
70820 Aufwand Klausur	-4.319,40		
70060 EWAS-Abgabe	-657,64		
70080 Plagiats-Check für Studierende	-1.500,00		
70850 Teambuilding	-158,27		
70840 Aufwand sonstige Schulung	0,00		
<b>5. Abschreibungen</b>		<b>-6.458,59</b>	<b>-4.385,43</b>
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		<b>-6.458,59</b>	<b>-4.385,43</b>
7002 Abschreibungen auf Sachanlagen	-6.458,59		
<b>SUMME II</b>		<b>-92.758,39</b>	<b>-118.720,74</b>
<b>III. Ergebnis der unmittelbaren Vertretungstätigkeit (=I. abzüglich II.)</b>		<b>99.555,79</b>	<b>53.407,77</b>
<b>IV. Erträge aus Veranstaltungen</b>		<b>5.475,66</b>	<b>2.260,54</b>
40710 ÖH Clubbings	4.687,86		
40720 Einnahmen ÖH Stände/Sommerfest	698,60		
40730 Einnahmen sonstige Veranstaltungen	89,20		
<b>V. Aufwendungen aus Veranstaltungen</b>		<b>-37.283,92</b>	<b>-14.725,94</b>
50610 Veranstaltungen DivRef	-321,40		
50710 ÖH Clubbings	-16.753,77		
50720 ÖH Stände	-362,63		
50730 sonstige Veranstaltungen	-1.409,46		
50910 Veranstaltungsaufwände STV Digital Business and Innovation	-617,94		
51010 Veranstaltungsaufwände STV Gesundheit	-5.392,99		
51110 Veranstaltungsaufwände STV Medien und Digitale Technologien	-9.473,99		
51210 Veranstaltungsaufwände STV Soziale Arbeit	-252,00		
51310 Veranstaltungsaufwände STV Informatik und Security	-2.101,57		
51610 Veranstaltungen IntRef	-598,17		
<b>VI. Ergebnis aus Veranstaltungen (IV. abzüglich V.)</b>		<b>-31.808,26</b>	<b>-12.465,40</b>

<b>VII. Erträge aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/Beteiligungen</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>VIII. Aufwendungen aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/Beteiligungen</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>IX. Ergebnis aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/Beteiligungen (VII. abzüglich VIII.)</b>			
<b>X. Finanzerträge</b>		<b>378,16</b>	<b>209,30</b>
80220 Zinserträge	378,16		
<b>XI. Finanzaufwendungen</b>		<b>-445,69</b>	<b>-406,49</b>
70230 Kontoführungsgebühren	-428,42		
80310 Mahnspesen	-17,27		
70260 Bankbestätigung Jahresabschluss	0,00		
<b>XII. Finanzergebnis (X. abzüglich XI.)</b>		<b>-67,53</b>	<b>-197,19</b>
<b>XIII. Steuern und Abgaben</b>		<b>-94,54</b>	<b>-46,86</b>
80210 Kapitalertragssteuer (KESt.)	-94,54		
<b>XIV. Ergebnis der laufenden Gebarung (Summe aus III., VI., IX., XII., XIII.)</b>		<b>67.585,46</b>	<b>40.698,32</b>
<b>XV. abzüglich Zuweisung zu Rücklagen</b>		<b>0,00</b>	<b>-40.698,32</b>
<b>XVI. zuzüglich Auflösung von Rücklagen</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>XVII. Gebarungsüberschuss</b>		<b>67.585,46</b>	<b>0,00</b>

## Anhang

### Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

#### Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswirtschaftsverordnung in Verbindung mit §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend der gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung der Körperschaft unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden - soweit gesetzlich geboten - berücksichtigt.

#### Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen wurden nach dem Niederstwertprinzip bewertet und in der Bilanz zum Ansatz gebracht.

#### Rückstellungen

##### Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Sämtliche Rückstellungen haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

#### Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

**Rückstellungen**

Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen:

	Stand 1.7.2024 EUR	Verwendung EUR	Zuweisung EUR	Stand 30.6.2025 EUR
sonstige Rückstellungen	7.800,00	7.800,00	8.200,00	8.200,00

**Verbindlichkeiten**

Die Summe der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren beträgt EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00).

**Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**

Die Untergliederung und Aufschlüsselung nach Referaten und Organen ist aus der detaillierten Aufgliederung der Gewinn- und Verlustrechnung ersichtlich. Eine weitere Aufschlüsselung wurde daher nicht durchgeführt. Es wird auf die Gewinn- und Verlustrechnung verwiesen.

## Sonstige Angaben

### Organe und Arbeitnehmer der Gesellschaft

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer in VZÄ während des Geschäftsjahrs 2024/2025 beträgt 0,26.

### Dienstverträge

Im Berichtsjahr 2024/2025 wurde ein neuer Dienstvertrag abgeschlossen, wobei das Dienstverhältnis erst im neuen Wirtschaftsjahr beginnt. Freie Dienstverträge wurden keine abgeschlossen.

### Vorsitz

Den Vorsitz im Zeitraum 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2025 führten:

#### Vorsitzende:

1.7.2024 bis 5.2.2025	Carola Berger
5.2.2025 bis 30.6.2025	Lukas Ertl

#### Leitung des Wirtschaftsreferats:

1.7.2024 bis 30.6.2025	Clemens Jung
------------------------	--------------

### Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Die auf das Geschäftsjahr entfallenden Aufwendungen für den Abschlussprüfer betragen EUR 4.160,00 (Vorjahr: EUR 3.800,00 ) und betreffen ausschließlich Prüfungsleistungen.

.....  
Datum, Unterschriften der Vorsitzenden/Wirtschaftsreferentin

	Stand	Anschaffungs-/Herstellungskosten			Stand	Stand	kumulierte Abschreibungen			Stand	Buchwerte	
	1.7.2024	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	30.6.2025	1.7.2024	Abschreibungen	Zuschreibungen	Abgänge	30.6.2025	Stand	Stand
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen												
I. Sachanlagen												
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	<b>26.477,69</b>	<b>2.898,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>29.375,69</b>	<b>9.467,70</b>	<b>6.458,59</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>15.926,29</b>	<b>17.009,99</b>	<b>13.449,40</b>

	IST It. Jahresabschluss €	PLAN It. JVA €	Differenz absolut in €	Differenz in %	Randziffer Abweichung
<b>I. Erträge im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit</b>					
1. Studierendenbeiträge	183.266,79	180.216,02	3.050,77	2%	
2. Beiträge gem. §§ 7 Abs. 2, 14 Abs. 3 oder 25 Abs. 3 HSG 2014	1.810,04	8.055,00	-6.244,96	-78%	1)
3. Erträge aus Stiftungen, Spenden und Zuwendungen	0,00	0,00	0,00		
4. Erträge aus Inseraten und Werbungen	0,00	0,00	0,00		
5. Sonstige Erträge	7.237,35	10.000,00	-2.762,65	-28%	2)
<b>SUMME I</b>	<b>192.314,18</b>	<b>198.271,02</b>	<b>-5.956,84</b>	<b>-3%</b>	
<b>II. Aufwendungen im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit</b>					
<b>1. Personalaufwand</b>	<b>-11.748,95</b>	<b>-12.050,00</b>	<b>301,05</b>	<b>2%</b>	
a) Gehälter	-9.801,14	-8.550,00	-1.251,14	-15%	3)
b) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche MV-Kassen	-149,92	-400,00	250,08	63%	
c) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-1.797,89	-3.100,00	1.302,11	42%	
d) Sonstige Sozialaufwendungen	0,00	0,00	0,00		
<b>2. Funktionsgebühren</b>	<b>-21.745,00</b>	<b>-32.462,00</b>	<b>10.717,00</b>	<b>33%</b>	
<b>3. Werkverträge und Honorare</b>	<b>-12.574,42</b>	<b>-15.200,00</b>	<b>2.625,58</b>	<b>17%</b>	
<b>4. Sachaufwendungen</b>	<b>-40.231,43</b>	<b>-100.286,94</b>	<b>60.055,51</b>	<b>60%</b>	
<b>5. Abschreibungen</b>	<b>-6.458,59</b>	<b>-6.458,59</b>	<b>0,00</b>		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-6.458,59	-6.458,59	0,00		
<b>SUMME II</b>	<b>-92.758,39</b>	<b>-166.457,53</b>	<b>73.699,14</b>	<b>44%</b>	
<b>III. Ergebnis der unmittelbaren Vertretungstätigkeit (=I. abzüglich II.)</b>	<b>99.555,79</b>	<b>31.813,49</b>	<b>67.742,30</b>	<b>213%</b>	

<b>IV. Erträge aus Veranstaltungen</b>	<b>5.475,66</b>	<b>4.000,00</b>	<b>1.475,66</b>	<b>37%</b>
<b>V. Aufwendungen aus Veranstaltungen</b>	<b>-37.283,92</b>	<b>-40.254,05</b>	<b>2.970,13</b>	<b>7%</b>
<b>VI. Ergebnis aus Veranstaltungen (IV. abzüglich V.)</b>	<b>-31.808,26</b>	<b>-36.254,05</b>	<b>4.445,79</b>	<b>12%</b>
<b>VII. Erträge aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/Beteiligungen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	
<b>VIII. Aufwendungen aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/Beteiligungen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	
<b>IX. Ergebnis aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/Beteiligungen (VII. abzüglich VIII.)</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>X. Finanzerträge</b>	<b>378,16</b>	<b>50,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0%</b>
<b>XI. Finanzaufwendungen</b>	<b>-445,69</b>	<b>-400,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0%</b>
<b>XII. Finanzergebnis (X. abzüglich XI.)</b>	<b>-67,53</b>	<b>-350,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0%</b>
<b>XIII. Steuern und Abgaben</b>	<b>-94,54</b>	<b>-5,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0%</b>
<b>XIV. Ergebnis der laufenden Gebarung (Summe aus III., VI., IX., XII., XIII.)</b>	<b>67.585,46</b>	<b>-4.795,56</b>	<b>72.188,09</b>	<b>1505%</b>
<b>XV. abzüglich Zuweisung zu Rücklagen</b>	<b>0,00</b>	<b>-2.066,65</b>		
<b>XVI. zuzüglich Auflösung von Rücklagen</b>	<b>0,00</b>	<b>403,62</b>		
<b>XVII. Gebarungsüberschuss</b>	<b>67.585,46</b>	<b>-6.458,59</b>	<b>72.188,09</b>	

**1. Überschreitungen / Unterschreitungen**

Überschreitung der Aufwendungen bzw. Unterschreitung der Erträge von mehr als 5 % oder 1.500 € gemäß §§ 7 Abs 2, 14 Abs 3 oder 25 Abs 3 HSG.

Die Einnahmen wurden auf Grundlage des GZ: 2025-0.358.310 angesetzt.

Im Zuge der Abweichungsbeschreibung für das Wirtschaftsjahr 2023/24 wurde Herrn WiRef Jung Clemens die Intransparenz zwischen den Einnahmemöglichkeiten gem. § 14 HSG und den korrespondierenden Sachaufwänden bewusst.

Der Jahresabschluss 2023/24 konnte erst am 16. Mai 2025 fertiggestellt werden. Aufgrund der begrenzten Zeitressourcen konnten Maßnahmen erst für das JVA 2025/26 implementiert werden, um die Vorlagefrist gem. § 40 (1) HSG einhalten zu können. Eine Umsetzung dieser Maßnahmen für das JVA 2024/25 war zeitlich nicht möglich.

Im JVA 2025/26 wurden entsprechende Markierungen der Aufwände vorgenommen, um diese leicht den zweckgebundenen Erträgen gegenüberzustellen. Basierend darauf weist das JVA 2025/26 die tatsächlich erwarteten Refundierungen sowie die maximal erwarteten Einnahmen gemäß § 14 HSG aus.

Die Erfahrung zeigt, dass fehlende Einnahmen regelmäßig durch den Gebarungsüberschuss ausgeglichen werden. Das Problem, dass im JVA 2024/25 nur die maximalen Einnahmen laut § 14 HSG, jedoch nicht die zugehörigen Aufwände, dargestellt sind, ist seit Mai 2025 bekannt.

Transparente Lösungen konnten aus Zeitgründen erst im Budgetansatz 2025/26 umgesetzt werden.

Für das JVA 2024/25 wurde das Risiko bewusst akzeptiert, da auch in Jahren mit geringem Überschuss dieser stets ausreichend war, um die fehlenden Einnahmen zu kompensieren. Es war somit auch für das WJ 2024/25 zu erwarten, dass der Gebarungsüberschuss diese Intransparenz ausgleicht.

**2. Sonstige Erträge – Unterschreitung der Einnahmen**

Die Mensaförderung wird im JVA als Durchläufer budgetiert:

•70030 / 40330 für Aufwände, die die HV auslegt und über BV + BM ersetzt bekommt,

•70360 für etwaige Kosten, die nicht weiterverrechnet werden können.

Die in der GuV ausgewiesenen „Sonstigen Erlöse“ in Höhe von 10.000 € stellen die Einnahmenseite des Durchläufers dar.

Da die Struktur als Durchläufer ausgelegt ist, entsteht der HV kein finanzieller Nachteil durch die Unterschreitung der Einnahmen, da die Ausgaben im selben Verhältnis unterschritten werden.

**3. Abweichungen im Personalaufwand**

Hier liegt ein Fehler in der letzten Aktualisierung des JVA vor.

Im Tabellenblatt „Gehälter“ sind die Gehälter korrekt berechnet, und die Nebenkosten wurden mit dem in der KoKo-Schulung empfohlenen Rechner summiert.

Bis zur letzten Version des JVA wurde der Planposten des WiRefs budgetiert. Da der Posten zum Zeitpunkt der Erstellung vakant war und das WiRef ehrenamtlich geführt wurde, wurde von den erwarteten Personalkosten die Funktionsgebühr (FG) abgezogen.

Diese Abzugsmethode diente der Abbildung des Umstands, dass das WiRef entweder FG oder Gehalt, jedoch niemals beides erhält.

In der letzten Aktualisierung des JVA wurde der Posten gestrichen, die Subtraktion jedoch versehentlich beibehalten.

Aufstellung Funktionsgebühren ÖH an der FH St. Pölten

Position	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	GESAMT	JVA
Vorsitz	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	€ 1.200,00	
1stv Vorsitz								100	100	100	100	100	€ 500,00	
2stv Vorsitz	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	€ 1.200,00	
													[60100] Summe Vorsitz Team	€ 2.900,00
Kollegium 1	40	40	40	40	40	40	45	45	45	45	45	45	€ 465,00	
Kollegium 2	45	45	45	45	45	45	45	45	45	45	45	45	€ 540,00	
Kollegium 3	45	45	45	45	45	45	45	45	45	45	45	45	€ 540,00	
Kollegium 4					45	45	45	45	45	45	45	45	€ 360,00	
													[60101] Summe Studentische Mitglieder im FH Kollegium	€ 1.905,00
Ausschuss Programmentwicklung 1					15	15	15	15	15	15	15	15	€ 105,00	
Ausschuss Internationalisierung1	11,67	11,67	11,67	11,67	11,67	11,67	15,00	15	15	15	15	15	€ 160,00	
Ausschuss QS Lehre 1	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	15	15	€ 330,00	
Ausschuss Personal L&F 1	15,00	15,00	15,00										€ 45,00	
													[60020] Summe Studentische Mitglieder in den Ausschüssen des FH Kollegiums	€ 640,00
FHV-Mandatar:in 1	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	€ 300,00	
FHV-Mandatar:in 3	25	25	25	25									€ 100,00	
FHV-Mandatar:in 4	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	€ 300,00	
FHV-Mandatar:in 5	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	€ 300,00	
FHV-Mandatar:in 6	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	€ 300,00	
FHV-Mandatar:in 7	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	€ 300,00	
FHV-Mandatar:in 8					25	25	25	25	25	25	25	25	€ 200,00	
													[60030] Summe Funktionsgebühr für Mandatar*innen der FHV	€ 1.800,00
Wirtschaftsreferat Ref.	100	100	100	100	85	85	100	100	100	100	100	100	€ 1.070,00	
Wirtschaftsreferat stv. Ref.				70	70	70	70						€ 280,00	
Wirtschaftsreferat SB 1	30	30	30						30	30	30	30	€ 210,00	
													[60210] Summe Funktionsgebühren WiRef	€ 1.560,00
Sozialreferat Ref.	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	€ 720,00	
Sozialreferat SB 1	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	€ 360,00	
													[60310] Summe Funktionsgebühren SozRef	€ 1.080,00
BiPol. Ref.	60	60	60	60	60	60	40	40	40	40	40		€ 560,00	
BiPol. SB 1	30	30	30	30	30	30	30	30					€ 240,00	
													[60410] Summe Funktionsgebühren BiPol	€ 800,00
ÖffRef Ref.	60	60	60				50	50	50	50	60	60	€ 450,00	
ÖffRef SB 1				30	30	30	30	30	30	30	30	30	€ 270,00	
													[60510] Summe Funktionsgebühren ÖffRef	€ 720,00
DivRef Ref.	60	60	60	60	60	60	60	30	60	60	60	60	€ 690,00	
DivRef SB 1	30	30	30	30	30	30	30						€ 180,00	
DivRef SB 2	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	€ 360,00	
													[60610] Summe Funktionsgebühren DivRef	€ 1.230,00
TechRef Ref.								60	60	60	60	60	€ 300,00	
													[61710] Summe Funktionsgebühren TechRef	€ 300,00
OrgRef Ref.	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	€ 720,00	
OrgRef SB 1	30	30	30	30	30	30	30	30	30		30	30	€ 330,00	
OrgRef SB 2	30	30	30	30	30	30	30						€ 210,00	
													[60810] Summe Funktionsgebühren orgRef	€ 1.260,00
IntRef Ref.	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	€ 720,00	
IntRef SB 1	30	30	30	30	30	30							€ 180,00	
IntRef SB 2	30	30	30	30	30	30							€ 210,00	
IntRef SB 3								27	27	27	27	27	€ 135,00	
													[61610] Summe Funktionsgebühren IntRef	€ 1.245,00
STV Digital Business & Innovation														
Mandat 1			50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	€ 500,00	
Mandat 2						45	50	50	50	50	50	50	€ 345,00	
OrgRefSB Unterstützungf. STV 1	26,25	26,25	26,25	26,25									€ 105,00	
													[910] Summe Funktionsgebühren Studienvertretung Digital Business and Innovation	€ 950,00
STV Gesundheit														
Person 52-4 (Mandat 1)	30	30	30	30	30	30	30	30	30	50	50	50	€ 420,00	
OrgRefSB: Unterstützungf. STV 1	25	25	25	25	5								€ 105,00	
OrgRefSB: Unterstützungf. STV 2	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	€ 360,00	
													[61010] Summe Funktionsgebühren Studienvertretung Gesundheit	€ 885,00
STV Medien und Digitale Technologien														
Mandat 1	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	€ 600,00	
Mandat 2	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	€ 600,00	
Mandat 3	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	€ 600,00	
OrgRefSB Unterstützungf. STV 1				30	30	30	30	30	30	30	30	30	€ 270,00	
													[61110] Summe Funktionsgebühren Medien und Digitale Technologien	€ 2.070,00
STV Soziales - Wahl unterblieben, keine 52-4 Person bestellt														
													[61210] Summe Funktionsgebühren Studienvertretung Soziales	€ -
STV Informatik & Security														
Mandat 1	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	€ 600,00	
Mandat 2	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	€ 600,00	
Mandat 3	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	€ 600,00	
Mandat 4	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	€ 600,00	
													[61310] Summe Funktionsgebühren Studienvertretung Informatik & Security	€ 2.400,00
STV Bahn und Mobilität: keine FG Beantragt														

**Freie Dienstverträge 1.7.2024 bis 30.6.2025**

Es gab keine freien Dienstverträge in der Berichtsperiode.

## Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und  
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

### Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbraucher- geschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

### I. TEIL

#### 1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

#### 2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

### 3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht- prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

### 4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissens- erklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungs- gehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbind- lich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auf- traggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kom- munikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elek- tronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiter- leitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit auto- matischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lese- bestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangs- bestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mit- teilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fort- geschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unter- schriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wie- derkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschafts- rechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auf- traggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusage von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

### 5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organi- sationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur

Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äuße- rungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zu- stimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

### 6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervor- kommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatz- ansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

### 7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftrag- nehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Fol- gen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betref- fenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftrag- nehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungs- vermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten ver- arbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, un- beschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

#### 8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

#### 9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

#### 10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufswüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

#### 11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

#### 12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmer-geschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschal-honorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Verein-barung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Be- richterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurück- behaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurück- behaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grund- sätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektro- nischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft,

in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternünftig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewah- rungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftrag- nehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtab- holung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstelle und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Ander- konto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorar- forderung eingezogen werden.

### 14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

## II. TEIL

### 15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhandern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benutzten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird. Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen

ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

